

### **3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg vom 11. Juni 2012**

Gemäß § 92 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2017 (GVOBl. M-V S. 66) wird nach Beschlussfassung des Kreistages vom ..... folgende Änderungssatzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg vom 11. Juni 2012 wird wie folgt geändert:

In § 5 Beförderungsmittel Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Abweichend hiervon besteht für die Anspruchsberechtigten ein Wahlrecht zwischen den Beförderungsmitteln der Nr. 1 a und Nr. 1 b.“

#### **Artikel 2**

In Artikel 2 der 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg werden die Worte „und am 31. Juli 2019 außer Kraft“ gestrichen.

#### **Artikel 3**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Vorpommern-Rügen über die Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg tritt rückwirkend zum 1. Februar 2018 in Kraft.

Stralsund, den .....

Ralf Drescher  
Landrat

(Siegel)